



Schlussbericht 2008

über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel
Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsübersicht

	<u>Textziffern</u>
I. Allgemeines	
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	1 - 3
Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Regiebetriebe	4 - 5
Prüfungsunterlagen	6
Erledigung vorausgegangener Prüfungen	7 - 8
Im Haushaltsjahr 2008 anzuwendende Rechtsvorschriften	9
II. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008	
Haushaltssatzung / Haushaltsplan	10 - 16
Haushaltssicherungsbericht 2008 / Stellungnahme des RPA dazu ...	17 - 18
III. Ausführung des Haushaltsplanes	
Vorläufige Haushaltsführung	19
Haushaltsvergleich	20
Rechnungsergebnis	21
Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben	22
IV. Jahresrechnung	
Allgemeines	23 - 25
Kassenmäßiger Abschluss	26
Haushaltsrechnung	27
V. Haushaltsausgleich	28 - 33
VI. Abweichungen von den Haushaltsansätzen	34 - 40
VII. Kassen- und Haushaltsreste	41 - 51
VIII. Verfügungsmittel, Deckungsreserve, Verpflichtungsermächtigungen	52 - 54
IX. Anordnungs- und Kassenwesen, Liquiditätskredite	55 - 66
X. Rücklagen	67 - 68
XI. Vermögen	69 - 73
XII. Schulden	74 - 78
XIII. Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse	79
XIV. Verwahrgelder und Vorschüsse	80 - 83
XV. Belegprüfung / Schwerpunktprüfungen	84 - 94
XVI. Fachtechnische Prüfung von Vergaben	95 - 96
XVII. Prüfung der Regie- und Eigenbetriebe	97 - 114
XVIII. Schlussbemerkung	115

Abkürzungen

ALW	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel
a.F.	alte Fassung
DA	Dienstanweisung
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EinrVO-Kom	Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung –
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung -
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
HHJ	Haushaltsjahr
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
MI	Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration
NeuOGemHR	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues kommunales Rechnungswesen
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung
RGW	Regiebetrieb Gebäudewirtschaft
RPA	Rechnungsprüfungsamt
T€	Tausend Euro
TZ	Textziffer
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen bzw. (neu ab 2009) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

I. Allgemeines

Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

- (1) Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung (JR) 2008 ergibt sich aus den §§ 65 und 67 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 119 und 120 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).

Durch die Prüfung soll festgestellt werden,

- a) ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - c) ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
 - d) ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.
- (2) Zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008 erfolgte nach § 119 Abs. 1 Satz 2 NGO i.V.m. § 65 NLO stichprobenweise eine laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege. Zur Behebung dabei festgestellter Mängel wurden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst.
- (3) Das RPA hat gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO die Prüfung der Jahresrechnung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt und stichprobenweise Prüfungen durchgeführt.

Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Regiebetriebe

- (4) Die Jahresabschlüsse der „Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau“ zum 31.12.2008 sind gemäß § 9 der Verordnung über die Hauswirtschaft kaufmännisch geführter nichtwirtschaftlicher Einrichtungen

gen besondere Teile der Jahresrechnung des Landkreises Wolfenbüttel. Sie sind deshalb in die Prüfung einbezogen worden.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Ergebnisse seiner Prüfungen in den Betrieben des Landkreises in gesonderten Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses des Regiebetriebes Tiefbau vom 16.4.2009 und des Jahresabschlusses des Regiebetriebes Gebäudewirtschaft vom 28.5.2009 zusammengefasst. Näheres hierzu ist ab Textziffer (TZ) 97 dieses Berichtes ausgeführt.

Prüfungsunterlagen

- (6) Dem RPA wurde die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung umfassende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO mit den gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO geforderten Anlagen am 17.6.2009 vorgelegt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2008 hat der Landrat zuvor am 9.6.2009 festgestellt.

Die Unterlagen der Kreiskasse (Sachbücher und Belege) sowie Anordnungen und Sachvorgänge verschiedener Fachämter wurden bei der Schlussprüfung hinzugezogen.

Erledigung vorausgegangener Prüfungen

- (7) Zu den Prüfungsbemerkungen über die Prüfung der JR 2007 im Bericht vom 20.07.2009 hat der Landrat weitgehend das Notwendige veranlasst. Soweit nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes darüber hinaus noch Maßnahmen erforderlich erscheinen, ist hierauf nachstehend nochmals besonders eingegangen worden.

- (8) Nach § 101 NGO alte Fassung (a.F.) i.V. mit § 65 NLO (a.F.) beschließt der Kreistag über die Jahresrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet er über die Entlastung des Landrates.

Für das Haushaltsjahr 2007 konnte das Entlastungsverfahren nicht fristgerecht durchgeführt werden. Der Landrat hat die Jahresrechnung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2007 mit dem Schlussbericht des RPA vom 20.7.2009 und seiner Stellungnahme vom 22.10.2009 dazu mit Drucksache XVI-658/2009 dem Kreistag vorgelegt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7.12.2009 daraufhin die Jahresrechnung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich der Jahresabschlüsse 2007 der Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau gem. § 101 Abs. 1 NGO (a.F.) bzw. §1 EinrVO-Kom jeweils i.V. mit § 65 NLO (a.F.) beschlossen.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 7.12.2009 ist dem Landrat vom Kreistag für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt worden (vergl. dazu auch Drucksache XVI-663/2009).

Nach § 65 NLO (a.F.) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 NGO (a.F.) wurden die Kreistagsbeschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates ordnungsgemäß der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt.

Im Anschluss hieran ist vorschriftsmäßig veranlasst worden, dass die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht werden.

Auf die vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Jahresrechnung (incl. des hierzu erstellten Rechenschaftsberichts), die in der Zeit vom 18.01. bis zum 26.01.2010 vollzogen worden ist, hat der Landrat in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die genannte Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 02 vom 14.01.2010.

Nach § 65 NLO (a.F.) in Verbindung mit § 120 Abs. 4 NGO (a.F.) ist neben den vorgenannten Formalien auch eine öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Landrates ergänzten Schlussberichtes (2007) des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich gewesen.

Die letztgenannten Dokumente hat die Verwaltung gemeinsam mit der Jahresrechnung ausgelegt. Die vorherige öffentliche Bekanntmachung dieser Auslegung im Amtsblatt des Landkreises ist mit dem vorgenannten Verfahren verbunden worden.

Im Haushaltsjahr 2008 anzuwendende Rechtsvorschriften

- (9) Am 1. Januar 2006 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (NeuOGemHR)“ vom 15.11.2005 in Kraft getreten, wodurch im Wesentlichen durch Änderung des Sechsten Teils der NGO das kommunale Haushaltsrecht in Niedersachsen auf die kommunale Doppik umgestellt worden ist.

Der Kreistag hat von der Möglichkeit des Artikels 6 Abs. 2 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht und am 20.03.2006 beschlossen, für den Landkreis Wolfenbüttel sowie dessen 2008 noch existierenden Betriebe „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel“ (Rechtsform: Eigenbetrieb) und „Regiebetrieb Tiefbau“ das eigentlich nur bis zum 31.12.2005 geltende Haushaltsrecht vorerst weiterhin anzuwenden, und zwar bis längstens zum 31.12.2011.

Hinsichtlich des „Regiebetriebes Gebäudewirtschaft“ war entsprechend verfahren worden.

Insofern fanden im geprüften Haushaltsjahr 2008 im Wesentlichen noch die Bestimmungen der NGO in der bis zum 31.12.2005 geltenden

Fassung, einschließlich der dazugehörigen Verordnungsregelungen (vor allem die GemHVO und die GemKVO) Anwendung.

Lediglich für den zum 01.01.2006 neu gegründeten Eigenbetrieb „Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel“ (BIZ) war im Jahre 2008 schon das neue Haushaltsrecht in Form der kommunalen Doppik anzuwenden.

II. Haushaltssatzung und –plan 2008

- (10) Nach Beratung in den zuständigen Fachausschüssen und im Kreisausschuss hat der Kreistag gem. § 36 Abs. 1 Ziffer 8 NLO und § 65 NLO in Verbindung mit §§ 84 ff. NGO eine Haushaltssatzung beschlossen. Der Verfahrensgang vom Beschluss des Kreistages bis zum Inkrafttreten der Satzung nach der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	Haushaltssatzung 2008
Beschluss des Kreistages vom	17.12.2007
Genehmigung durch Nds. Innenministerium vom	27.03.2008
Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am	28.03.2008
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes in der Zeit vom	31.03. bis 08.04.2008

- (11) Haushaltssatzungen sollen den Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 86 Abs. 1 NGO spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden. In vorliegendem Falle wurde die Satzung jedoch erst am 17.12.2007 beschlossen. Ihre Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde ist dadurch erst mit Schreiben vom 24.1.2008, und damit verspätet, erfolgt.

- (12) Durch die Haushaltssatzung wurden die Einnahmen und Ausgaben für den Landkreis Wolfenbüttel wie folgt festgesetzt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	123.718.600 €	8.467.300 €
Ausgaben	143.452.200 €	8.467.300 €
Fehlbedarf	- 19.733.600 €	0 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushalt 2008 des Landkreises Wolfenbüttel nicht veranschlagt.

Auch eine Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen erfolgte nicht.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 58 Mio. EUR festgesetzt.

Die Umlagesätze für die Kreisumlage wurden für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt:

- a. für die Städte und Gemeinden auf

53,00 v.H. von den Steuerkraftzahlen nach § 11 NFAG sowie auf
52,00 v.H. von 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen nach §§ 4 und 5 NFAG

- b. für die Samtgemeinden auf

52,00 v.H. von 90 v.H. von den Schlüsselzuweisungen nach
§ 6 Abs. 1 NFAG

- c. für die gemeindefreien Gebiete auf

90,00 v.H. von den Steuerkraftzahlen nach § 11 NFAG

- (13) Für den ausgegliederten Nettoregiebetrieb Gebäudewirtschaft enthielt die Haushaltssatzung folgende Festsetzungen:

	Erfolgsplan	Vermögensplan
Erträge	6.613.200 €	-
Aufwendungen	6.613.200 €	-
Einnahmen	-	2.191.900 €
Ausgaben	-	2.191.900 €
Gewinn / Verlust (-)	0 €	0 €

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden auf 338.200 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Regiebetriebes Gebäudewirtschaft wurde auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

- (14) Für den ausgegliederten Nettoregiebetrieb Tiefbau enthielt die Haushaltssatzung folgende Festsetzungen:

	Erfolgsplan	Vermögensplan
Erträge	5.306.300 €	-
Aufwendungen	5.306.300 €	-
Einnahmen	-	2.762.800 €
Ausgaben	-	2.762.800 €
Gewinn / - Verlust	0 €	0 €

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden mit 1.435.900 Euro veranschlagt.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 250.000 EUR festgesetzt.

- (15) Der Haushaltsplan wurde nach den Vorschriften des Nds. MI über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise aufgestellt. Er besteht aus den gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO vorgeschriebenen Teilen und enthält die gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 GemHVO erforderlichen Anlagen.

- (16) Ein Wirtschaftsplan der A(rbeit) s(tatt) S(ozialhilfe gGmbH) war dem Haushaltsplan 2008 des Landkreises nicht beigelegt. Auch eine (ggf. ersatzweise erstellte) Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung des Betriebes war nicht vorhanden.

Wie bereits im letzten Prüfbericht ausgeführt, handelt es sich bei der ASSgGmbH um ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem der Landkreis mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Der zuletzt aufgestellte Wirtschaftsplan des Unternehmens hätte dem Haushaltsplan des Landkreises deshalb nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der GemHVO beigelegt werden müssen.

Eine entsprechende Verpflichtung besteht übrigens auch für die Zukunft nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 der GemHKVO).

Haushaltssicherungsbericht 2008 / Stellungnahme des RPA dazu

- (17) Zusammen mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hat der Kreistag nach § 65 NLO i. V. mit § 82 Abs. 6 NGO ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Da auch schon für das Haushaltsjahr 2007 ein Haushaltssicherungskonzept (Haushaltssolidierungskonzept) aufzustellen war, musste über den Erfolg der darin enthaltenen Maßnahmen von der Verwaltung ein Haushaltssicherungsbericht erstellt werden (vergl. § 82 Abs. 6 Satz 4 NGO).

Dieser Haushaltssicherungsbericht ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration (MI) zusammen mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vorgelegt worden.

- (18) Auf besondere Anforderung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration (MI) hatte das RPA nach § 65 NLO i. V. mit § 86 Abs. 6 Satz 5 NGO daraufhin eine Stellungnahme abgegeben, die nachstehend wiedergegeben wird:

„Stellungnahme zum Haushaltssicherungsbericht 2008
des Landkreises Wolfenbüttel

Die im Haushaltssicherungskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen haben ein Gesamtkonsolidierungsvolumen von rd. 4.150.000 Euro (Einnahmeverbesserungen von rd. 2.261.000 Euro und Ausgabensenkungen von rd. 1.889.000 Euro). Nach stichprobenartiger Prüfung durch das RPA konnte tatsächlich ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von rd. 3.466.000 Euro im Rahmen des Haushaltsvollzuges realisiert werden. Das angestrebte Konsolidierungsziel ist damit um rd. 684.000 Euro unterschritten worden.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die im Haushaltssicherungskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen bereits Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2008 gefunden und damit in den Haushaltsansätzen des abgelaufenen Jahres enthalten waren.

Nach der Planung für das Haushaltsjahr 2008 war noch von einem strukturellen Fehlbetrag in Höhe von 410.000 Euro auszugehen.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Haushaltsrechnung schließt das Haushaltsjahr 2008 mit einem strukturellen Überschuss (nach Durchführung der Abschlussbuchungen) in Höhe von rd. 1.800.000 Euro ab. Der Fehlbetrag des Jahres 2008 konnte damit von in der Planung 19.733.600 Euro auf nunmehr 17.000.000 Euro in der Rechnung reduziert werden. Wie im Haushaltssicherungsbericht ausgeführt, konnte dadurch mit dem Abbau der Belastungen aus Vorjahren bereits im Haushaltsjahr 2008 begonnen werden.

Der Haushaltssicherungsbericht enthält keine Aussagen darüber, wann ein Haushaltsausgleich erreicht sein wird.

Nach der Finanzplanung weisen die Planungen bis zum Haushaltsjahr 2012 strukturelle Überschüsse aus. Somit erscheint ein Haushaltsausgleich unter den herrschenden Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2014 möglich. Dies hängt jedoch wesentlich auch von der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der damit zusammenhängenden Entwicklung der Einnahmesituation des Landes und der Gemeinden ab.

Aussagen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs beziehen sich gegenwärtig auf das derzeit beim Landkreis Wolfenbüttel noch angewandte kamerale System der Haushaltswirtschaft.

Zum 01.01.2010 soll der Umstieg auf das NKR erfolgen. Wegen der hier grundsätzlich anderen Anforderungen an den Haushaltsausgleich haben Prognosen hierzu nach Auffassung des RPA gegenwärtig nur begrenzte Aussagekraft.

Wie sich der Ausgleich des Haushaltes dann darstellen wird, lässt sich tendenziell erst mit Aufstellung des ersten „doppischen“ Haushaltes sagen.“

III. Ausführung des Haushaltsplanes

Vorläufige Haushaltsführung

- (19) Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 ist gemäß § 65 NLO i. V. mit § 84 Abs. 3 NGO erst am 09.04.2008 in Kraft getreten.

Der Landkreis Wolfenbüttel hatte deshalb bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 88 NGO zu beachten.

Eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften hat keine wesentlichen Verstöße ergeben.

Haushaltsvergleich

- (20) Ein Vergleich der Haushaltsansätze mit dem bereinigten Anordnungssoll ergibt folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

	Einnahmen - Euro -	Ausgaben - Euro -	Überschuss - Euro -	(-) Fehlbetrag - Euro -
HH-Ansatz	123.718.600,00	143.452.200,00		-19.733.600,00
AO-Soll	125.375.662,93	142.375.662,93		-17.000.000,00
mehr / weniger (-)	1.657.062,93	-1.076.537,07		-2.733.600,00

Vermögenshaushalt

	Einnahmen - Euro -	Ausgaben - Euro -	Überschuss - Euro -	Fehlbetrag - Euro -
HH-Ansatz	8.467.300,00	8.467.300,00	-	-
AO-Soll	8.258.397,10	8.258.397,10	-	-
mehr / weniger (-)	-208.902,90	-208.902,90	-	-

Zusammenfassung

	Einnahmen - Euro -	Ausgaben - Euro -	Überschuss - Euro -	Fehlbetrag - Euro -
HH-Ansatz	132.185.900,00	151.919.500,00	-	-19.733.600,00
AO-Soll	133.634.060,03	150.634.060,03	-	-17.000.000,00
mehr / weniger (-)	1.448.160,03	-1.285.439,97		-2.733.600,00

Verbesserung im Vergleich zu den Ansätzen im Haushaltsplan: 2.733.600,00

Rechnungsergebnis

(21) Das Rechnungsergebnis wird wie folgt dargestellt:

<u>Verwaltungshaushalt</u>		Einnahmen	Ausgaben
Einzelpl. 0	- Allgemeine Verwaltung	682.910,34 €	5.628.737,65 €
Einzelpl. 1	- Öffentl. Sicherheit und Ordnung	7.618.237,17 €	8.157.072,70 €
Einzelpl. 2	- Schulen	342.790,15 €	17.832.169,31 €
Einzelpl. 3	- Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	16.401,28 €	243.983,82 €
Einzelpl. 4	- Soziale Sicherung	39.166.845,36 €	79.062.865,17 €
Einzelpl. 5	- Gesundheit, Sport, Erholung	495.478,55 €	2.235.113,18 €
Einzelpl. 6	- Bau, Wohnungswesen, Verkehr	622.431,48 €	5.941.856,67 €
Einzelpl. 7	- Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	223.877,38 €	479.776,33 €
Einzelpl. 8	- Wirtschaftl. Untern., allg. Grund - u. Sonder-Verm.	3.289.220,91 €	913,50 €
Einzelpl. 9	- Allgemeinde Finanzwirtschaft	72.917.470,31 €	22.793.174,60 €
Anordnungssoll insges.:		125.375.662,93 €	142.375.662,93 €
Haushaltssoll insges.:		123.718.600,00 €	143.452.200,00 €
Saldo insges.:		1.657.062,93 €	-1.076.537,07 €

<u>Vermögenshaushalt</u>		Einnahmen	Ausgaben
Einzelpl. 0	- Allgemeine Verwaltung	0,00 €	82.926,60 €
Einzelpl. 1	- Öffentl. Sicherheit und Ordnung	202.451,30 €	306.734,58 €
Einzelpl. 2	- Schulen	1.850.420,25 €	3.365.246,29 €
Einzelpl. 3	- Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,00 €	0,00 €
Einzelpl. 4	- Soziale Sicherung	0,00 €	518.279,66 €
Einzelpl. 5	- Gesundheit, Sport, Erholung	243,61 €	1.656.284,94 €
Einzelpl. 6	- Bau, Wohnungswesen, Verkehr	238.199,94 €	0,00 €
Einzelpl. 7	- Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0,00 €	856.658,05 €
Einzelpl. 8	- Wirtschaftl. Untern., allg. Grund - u. Sonder-Verm.	0,00 €	0,00 €
Einzelpl. 9	- Allgemeine Finanzwirtschaft	5.967.082,00 €	1.472.266,98 €
Anordnungssoll insges.:		8.258.397,10 €	8.258.397,10 €
Haushaltssoll insges.:		8.467.300,00 €	8.467.300,00 €
Saldo insges.:		-208.902,90 €	-208.902,90 €

Einziehung der Einnahmen und Überwachung der Ausgaben

(22) Die Einnahmen wurden im Allgemeinen rechtzeitig eingezogen; der Eingang der Einnahmen wurde überwacht (§ 25 GemHVO).

Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde ebenfalls überwacht.

Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel waren grundsätzlich jederzeit erkennbar (§ 26 GemHVO). Die Überwachung erfolgte über das EDV-Programm HKR der Firma H&H (siehe hierzu u.a. Ziffer V mit der Bezeichnung „Haushaltsüberwachung“ der Dienstanweisung für das Anordnungswesen des Landkreises in der für das Haushaltsjahr 2008 maßgeblichen Fassung vom 26.07.2007).

IV. Jahresrechnung

Allgemeines

- (23) Die Aufstellung der Jahresrechnung 2008, die gemäß § 100 Abs. 2 NGO bis zum 31.03.2009 zu erfolgen hatte, ist fristgerecht erfolgt. Sie ist mit dem 13.03.2009 datiert.

Der Landrat hat ihre Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 100 Abs. 3 NGO allerdings erst am 09.06.2009 festgestellt.

- (24) Der Jahresrechnung, die gemäß § 40 GemHVO den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung umfasst, sind folgende Anlagen beigefügt worden.
- eine Vermögensübersicht,
 - eine Übersicht über die Schulden,
 - eine Übersicht über die Rücklagen,
 - ein Rechnungsquerschnitt,
 - eine Gruppierungsübersicht und
 - der vom Landrat (ohne Datumsangabe) unterschriebene Rechenschaftsbericht

Verpflichtungsermächtigungen im „Kernhaushalt“ des Landkreises Wolfenbüttel sind 2008, wie schon in den Vorjahren, nicht in Anspruch genommen worden. Auf eine entsprechende Anlage zur Jahresrechnung wurde deshalb verzichtet.

- (25) Die Abschlussergebnisse des Vorjahres (Reste und Bestände) wurden ordnungsgemäß übernommen. Dies haben stichprobenartige Überprüfungen ergeben.

Kassenmäßiger Abschluss

- (26) Der kassenmäßige Abschluss wird wie folgt dargestellt:

Bezeichnung	Ist Einnahmen Euro	Ist Ausgaben Euro	Mehreinnahmen bzw. Ausgaben Euro
1	2	3	4
Verwaltungshaushalt	144.005.933,17	183.714.834,64	-39.708.901,47
Vermögenshaushalt	8.894.719,93	6.352.539,62	2.542.180,31
Verwahrgelder	123.391.241,67	77.411.386,39	45.979.855,28
Vorschüsse	35.552.277,89	40.090.901,54	-4.538.623,65
Zusammen	311.844.172,66	307.569.662,19	
Buchmäßiger Kassenbestand			4.274.510,47

Haushaltsrechnung

(27) Die Haushaltsrechnung 2008 ist ordnungsgemäß erfolgt. Ihre Form und ihr Inhalt entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Haushaltsrechnung (Feststellung des Ergebnisses)				
	Bezeichnung	Verwaltungshaus- halt Euro	Vermögenshaus- halt Euro	Gesamt Euro
1.	Soll-Einnahmen	125.509.966,56	8.258.797,47	133.768.764,03
	davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
3.	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	134.303,63	400,37	134.704,00
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	125.375.662,93	8.258.397,10	133.634.060,03
6.	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss VMHH: 0,00 Euro	142.229.774,88	5.781.187,44	148.010.962,32
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	147.505,04	2.489.553,08	2.637.058,12
8.	./. Abgang Alter Haushaltsausgabereste	6.845,12	12.343,42	19.188,54
9.	./. Abgang Alter Kassenausgabereste	-5.228,13	0,00	-5.228,13
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	142.375.662,93	8.258.397,10	150.634.060,03
11.	Ausgleich (Fehlbetrag)	17.000.000,00	0,00	17.000.000,00

V. Haushaltsausgleich

(28) Der nach § 82 Abs. 3 NGO a.F. in Form einer Sollvorschrift geforderte Haushaltsausgleich konnte auch im Haushaltsjahr 2008 nicht erreicht werden. Der Verwaltungshaushalt weist nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von 17.000.000 Euro aus.

Der planerische Fehlbedarf von 19.733.600 Euro konnte damit um 2.733.600 Euro im Haushaltsvollzug unterschritten werden.

Die Unterschreitung ist auf Mehreinnahmen von per Saldo 1.657.062,93 Euro und Minderausgaben von per Saldo 1.076.537,07 Euro zurück zu führen.

Die wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen sind, soweit sie Einfluss auf den Abschluss haben, im Rechenschaftsbericht dargestellt.

- (29) Der Fehlbetrag des Jahres 2008 entspricht in seiner Höhe dem planmäßig zu deckenden Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2006 abzüglich der bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2007 erfolgten „Anzahlung“ auf den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2006 in Höhe von 2.323.255,52 Euro.
- (30) Das Haushaltsjahr 2008 schloss somit mit einem *strukturellen* Überschuss in Höhe von 1.802.412,99 Euro ab. Dieser Überschuss ist in voller Höhe zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages des Jahres 2007 eingesetzt worden.
- (31) Vom Verwaltungshaushalt wurden dem Vermögenshaushalt 1.113.597,05 Euro zugeführt. Gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von 1.022.800,00 Euro ist die Zuführung damit um 90.997,05 Euro höher ausgefallen.
- (32) Die Pflichtzuführung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO ist damit erfüllt. Die jährliche Pflichtzuführung muss grundsätzlich so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die Aufwendungen für die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Aufwendungen für die ordentliche Tilgung von Krediten sind 2008 in Höhe von 1.407.162,92 Euro entstanden.

Hiervon sind allerdings die Schuldendienstleistungen der Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau sowie des Eigenbetriebes Bildungszentrum in Höhe von 384.525,94 Euro (Soll-Einnahmen) abziehen, die im Vermögenshaushalt vereinnahmt worden sind. Demgegenüber ist dem Regiebetrieb Gebäudewirtschaft aus dem „Kernhaushalt“ des Landkreises Wolfenbüttel ein Betrag in Höhe von 90.960,07 Euro zugeflossen. Dieser Betrag ist als anteilige Tilgungsbeihilfe für das vom RGW aufgenommene Darlehen für den Erweiterungsbau und die Erstausrüstung der Haupt- und Realschule Remlingen gezahlt worden. Dieser Betrag ist nicht ganz sachgerecht als „Zuweisung für Investitionen“ (Haushaltsstelle 22520.98500) behandelt worden.

Er wurde aufgrund eines Beschlusses des Kreistages vom 8.12.2008 (siehe DS Nr. XVI-477/2008) außerplanmäßig geleistet.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten des „Kernhaushaltes“ des Landkreises Wolfenbüttel beträgt somit 1.113.597,05 Euro.

Die vorgenommene Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist exakt in dieser Höhe vorgenommen worden.

- (33) Im Haushaltsjahr hatte sich vor dem Abschluss ein Fehlbetrag im Vermögenshaushalt im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in Höhe von 1.777.807,01 Euro ergeben. Dieser Fehlbetrag ist im Rahmen des Jahresabschlusses zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes der allgemeinen Rücklage entnommen worden.

Der Vermögenshaushalt war danach in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 8.258.397,10 Euro ausgeglichen.

VI. Abweichungen von den Haushaltsansätzen

- (34) Die Abweichungen von den Haushaltsansätzen in Einnahme und Ausgabe sind im Rechenschaftsbericht unter der Textziffer 3 allgemein dargestellt.
- (35) Laut Haushaltsrechnung haben sich in den Einzelplänen einschließlich der Abschlussbuchungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nachstehende Mehrausgaben ergeben:

Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt

Einzelplan	Bezeichnung	EURO -
0	Allgemeine Verwaltung	668.151,52
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	190.237,23
2	Schulen	207.136,53
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	5.979,74
4	Soziale Sicherung	2.645.489,50
5	Gesundheit, Sport, Erholung	-
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	-
7	Öffentliche Einrichtungen	30,54
8	Wirtsch. Unternehm., allg. Grund-u. Sonderverm.	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.893.210,04
insgesamt:		5.610.235,10

Mehrausgaben im Vermögenshaushalt

Einzelplan	Bezeichnung	EURO -
0	Allgemeine Verwaltung	-
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-
2	Schulen	17.346,29
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	-
4	Soziale Sicherung	-
5	Gesundheit, Sport, Erholung	-
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	-
7	Öffentliche Einrichtungen	-
8	Wirtsch. Unternehm., allg. Grund-u. Sonderverm.	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	60.066,98
insgesamt:		77.413,27

- (36) Den im Verwaltungshaushalt entstandenen Mehrausgaben in Höhe von 5.610.235,10 Euro stehen zweckgebundene Mehreinnahmen nach § 17 GemHVO in Höhe von 1.188.890,10 Euro gegenüber. Die tatsächlich geleisteten über- und außerplanmäßig Ausgaben im Verwaltungshaushalt belaufen sich somit auf 4.421.345,00 Euro.
- (37) Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein im Einzelplan 9 im Zuge der Jahresabschlussbuchungen Mehrausgaben in Höhe von 1.893.210,04 Euro entstanden sind. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer überplanmäßigen Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 90.797,05 Euro (Haushaltsstelle 91000.86000) und einer außerplanmäßigen teilweisen Deckung des Sollfehlbetrages des Jahres 2007 in Höhe von 1.802.412,99 Euro (Haushaltsstelle 92000.89300).
- Damit verbleiben als „echte“ überplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2.528.134,96 Euro.
- Dies entspricht einem Anteil von 1,8 % der bereinigten Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes.
- (38) Mehrausgaben im Vermögenshaushalt sind in Höhe von 77.413,27 Euro entstanden. Davon entfallen 60.104,06 Euro (= 77,64 %) auf die Zuführung an die allgemeine Rücklage (Kreisschulbaukasse).
- (39) Der Kreistag hat mit seinem Beschluss vom 19.07.1999, der durch den Beschluss vom 25.06.2001 erweitert wurde, festgelegt, welche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen beim Landkreis Wolfenbüttel im Einzelfall als unerheblich gelten und damit der Entscheidungsgewalt des Landrates unterliegen sollen.

Danach hat der Landrat zu entscheiden

1. bei allen anstehenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 65 NLO i.V. mit § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
 - a. allgemein bis zu einem Betrag von 10.000 Euro
 - b. speziell, wenn die Ausgaben vollständig von Dritten zu erstatten sind, in unbegrenzter Höhe sowie
 - c. im übrigen bis zu 10 % des Ausgabeansatzes, höchstens jedoch bis zu 75.000 Euro
2. bei allen anstehenden über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen im Sinne von § 65 NLO i.V.m. § 91 Abs. 2 NGO im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

- (40) Eine stichprobenartige Überprüfung der bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat ergeben, dass die Voraussetzungen zu ihrer Leistung nach § 65 NLO i. V. mit § 89 Abs. 1 NGO im Wesentlichen vorgelegen haben. Die Deckungsgrundsätze der §§ 16 bis 18 GemHVO wurden beachtet. Über die Leistung der betreffenden Ausgaben ist der Kreistag jeweils ordnungsgemäß durch entsprechende Drucksachen unterrichtet worden. Eine besondere Prüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2008 nicht erfolgt.

Auf eine Zusammenstellung der einzelnen über- und außerplanmäßigen Ausgaben als Anlage zu diesem Prüfbericht ist deshalb aus Gründen der Prüfungsökonomie verzichtet worden.

VII. Kassen- und Haushaltsreste

Kassenreste

- (41) Am Schluss des Haushaltsjahres 2008 sind insgesamt nachstehend aufgeführte Kassenreste verblieben:

Kassenreste insgesamt:

1. Kasseneinnahmereste (KER)

Verwaltungshaushalt	22.793.961,12 €
Vermögenshaushalt	27.124,29 €
zusammen:	22.821.085,41 €

2. Kassenausgabereste (KAR)

Verwaltungshaushalt	-64.899,78 €
Vermögenshaushalt	-55,00 €
zusammen:	-64.954,78 €

(42) In den zum Ende des Jahres 2008 verbliebenen Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushaltes ist der noch zu deckende Sollfehlbetrag des Haushaltsjahres 2007 in Höhe von anteilig 21.748.078,06 Euro enthalten. Er ist nach kameralem Haushaltsrecht bis zu seiner Veranschlagung im Haushaltshaltsplan in den Büchern der Kreiskasse als Kasseneinnahmerest zu führen.

(43) Bereinigt um diesen Sollfehlbetrag betragen die Kasseneinnahmereste des Haushaltsjahres 2008 insgesamt nur 1.073.007,35 Euro (Vorjahr: 874.140,68 Euro). Auch wenn eine leichte Steigerung zum Vorjahr zu verzeichnen ist, halten sie sich nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes grundsätzlich in einem angemessenen Rahmen.

(44) Bei einer allgemeinen Überprüfung der KER ist aufgefallen, dass es auf den nachstehend genannten, bezogen auf das geprüfte Jahr 2008 eigentlich deaktivierten Haushaltsstellen

11100.26000 (Bußgelder für Verkehrsordnungswidrigkeiten) und

11100.26030 (Bußgelder Verkehrsüberwachung)

zu Fehlbuchungen und Unstimmigkeiten gekommen ist, wodurch letztendlich auch negative Kasseneinnahmereste entstanden sind.

Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden in einem umfänglichen Prüfvermerk vom 10.08.2009 zusammengefasst und den zuständigen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt.

Eine „Nachschau“ des RPA hat zwischenzeitlich ergeben, dass die betreffenden Kassenreste durch Zusammenarbeit der zuständigen Fachabteilung mit der Kreiskasse zum Ende des Jahres 2009 durch Korrekturbuchungen bereinigt werden konnte.

Seitens des RPA wird die Angelegenheit insofern als erledigt angesehen.

Kassenausgabereste

- (45) Der in der Haushaltsrechnung im Verwaltungshaushalt zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2009 ausgewiesene Gesamtbetrag der Kassenausgabereste stellt wie in den Vorjahren eine Minussumme dar. Die Reste betragen im Haushaltsjahr 2008 insgesamt – 64.899,78 Euro.
- (46) Negative Kassenausgabereste im Verwaltungshaushalt entstehen überwiegend dadurch, dass Zahlungen, die sich nachträglich als ungerechtfertigt oder als Überzahlungen erwiesen haben und deshalb zurückgezahlt werden mussten vom Anordnungssoll der Ausgabehaushaltsstelle abgesetzt worden sind (Ausgabeabsatz). Da die tatsächliche Rückzahlung eine Einnahme darstellt, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres noch nicht eingegangen ist, haben sich hier negative Kassenausgabereste ergeben.

Auf § 31 Abs. 2 GemKVO wird, wie schon in den vergangenen Schlussberichten, erneut hingewiesen.

Haushaltsreste

- (47) Durch besondere Anordnungen über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten wurden Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.

Gleichzeitig wurden entsprechende Reste aus Vorjahren erneut vorge tragen.

- (48) Folgende Haushaltsreste wurden gebildet:

1. Haushaltseinnahmereste (HER)

Vermögenshaushalt	(neue Reste)	0,00 €
Vermögenshaushalt	(Reste aus dem Vorjahr)	0,00 €
<u>Insges. auf das Jahr 2008 übertragene Reste</u>		<u>0,00 €</u>

2. Haushaltsausgabereste (HAR)

Verwaltungshaushalt	(neue Reste)	<u>147.505,04 €</u>
Vermögenshaushalt	(neue Reste)	2.489.553,08 €
Vermögenshaushalt	(Reste aus dem Vorjahr)	<u>79.806,52 €</u>
		<u>2.569.359,60 €</u>
<u>Insges. auf das Jahr 2008 übertragene Reste</u>		<u>2.716.864,64 €</u>

- (49) Nach § 19 GemHVO können im Verwaltungshaushalt Haushaltsansätze für übertragbar erklärt werden, wenn dies die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Im Rahmen der Budgetierung können beim Landkreis Wolfenbüttel grundsätzlich alle in die Budgets einbezogenen Ausgaben übertragen werden. Hiervon ist jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden, wie die Höhe der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes zeigt.

- (50) Die Bildung der Haushaltsausgabereste erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 19 GemHVO, was eine stichprobenartige Überprüfung

fung ergab. Beanstandungen oder Feststellungen hierzu haben sich nicht ergeben.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts beträgt lediglich rd. 0,1 % der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabeansätze. Auf eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Reste des Verwaltungshaushalts ist deshalb verzichtet worden.

Eine Zusammenfassung der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts nach Einzelplänen kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts nach Einzelplänen		
Einzelplan 0	Allgemeine Verwaltung	36.631,63 €
Einzelplan 1	Öffentl. Sicherheit und Ordnung	7.010,28 €
Einzelplan 2	Schulen	65.039,49 €
Einzelplan 3	Wirtschaft, Forschung, Kulturpflege	3.324,28 €
Einzelplan 4	Soziale Sicherung	- €
Einzelplan 5	Gesundheit, Sport, Erholung	20.999,36 €
Einzelplan 6	Bau, Wohnungswesen, Verkehr	- €
Einzelplan 7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförd.	14.500,00 €
Einzelplan 8	Wirtsch. Untem., allg. Grund- u. Sond.-Verm.	- €
Einzelplan 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	- €
insgesamt		147.505,04 €

- (51) Auch die im Vermögenshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Hier ist festzustellen, dass von den aus den Vorjahren in das Haushaltsjahr 2008 übertragenen Resten lediglich ein Betrag in Höhe von rd. 79.806,52 Euro weiter in das Haushaltsjahr 2009 übertragen worden ist. Die Höhe der Reste des Haushaltsjahres 2008 ist mit 2.489.553,08 Euro im Vergleich zu den Vorjahren relativ hoch ausgefallen. Dabei ist aber zu Bedenken, dass nahezu 50 % dieses Betrages auf Darlehen bzw. Zuweisungen an Gemeinden aus der Kreisschulbaukasse (Haushaltsstellen 20700.92200 und 20700.98200) entfallen, die im Haushaltsjahr 2008 nicht zur Auszahlung gelangt sind.

Eine Prüfung der Anträge auf Übertragung der übrigen Mittel als Haushaltsausgaberest in das Jahr 2009 hat keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Eine Zusammenfassung der Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts nach Einzelplänen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Auf eine haushaltsstellengenaue Zusammenstellung ist hier ebenfalls verzichtet worden.

Die Zusammensetzung der Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes ist im Rechenschaftsbericht zutreffend beschrieben.

Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts nach Einzelplänen		
	Reste des HH-Jahres 2008	Reste aus Vorjahren
Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung	15.116,82 €	25.000,00 €
Einzelplan 1 Öffentl. Sicherheit und Ordnung	130.409,04 €	- €
Einzelplan 2 Schulen	1.214.129,14 €	35.961,52 €
Einzelplan 3 Wirtschaft, Forschung, Kulturpflege	- €	- €
Einzelplan 4 Soziale Sicherung	486.500,00 €	- €
Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung	115.420,62 €	18.845,00 €
Einzelplan 6 Bau, Wohnungswesen, Verkehr	- €	- €
Einzelplan 7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförd.	527.977,46 €	- €
Einzelplan 8 Wirtsch. Untern., allg. Grund- u. Sond.-Verm.	- €	- €
Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	- €	- €
insgesamt	2.489.553,08 €	79.806,52 €

VIII. Verfügungsmittel, Deckungsreserve, Verpflichtungsermächtigungen

Verfügungsmittel

- (52) Verfügungsmittel, die dem Landrat zu dienstlichen Zwecken, für die sonst keine Mittel im Haushalt veranschlagt sind, zur Verfügung gestellt werden können, waren im Haushaltsplan 2008 in Höhe von 11.000 Euro und damit in Höhe des Vorjahresansatzes veranschlagt.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 11 GemHVO sollen Verfügungsmittel in der Regel 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungsaus-

haltes nicht überschreiten. Die dem Landrat zur Verfügung gestellten Mittel haben, wie schon in den vergangenen Jahren lediglich rd. 0,1 v. T. der Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes betragen. Damit ist die genannte Sollvorschrift eingehalten. Die bereitgestellten Verfügungsmittel sind nur in Höhe von 6.836,55 Euro in Anspruch genommen worden. Dies entspricht rd. 62,2 % des Haushaltsansatzes.

Deckungsreserve

- (53) Deckungsreserven, die gemäß § 11 Nr. 2 GemHVO im Verwaltungshaushalt vorsorglich für Personalausgaben und alle übrigen Zwecke zur Deckung erwarteter aber noch nicht näher konkretisierbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben veranschlagt werden können, waren im Haushalt des Landkreises für das Haushaltsjahr 2008 nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen

- (54) Verpflichtungsermächtigungen nach § 91 NGO waren im Haushaltsjahr 2008 nicht veranschlagt.

IX. Anordnungs- und Kassenwesen, Liquiditätskredite

Anordnungswesen

- (55) Das Anordnungswesen für den Bereich der Kernverwaltung des Landkreises war in der „Dienstanweisung (DA) für das Anordnungswesen“ vom 25.01.2006 geregelt. Die Dienstanweisung ist am 26.07.2007 neu gefasst worden und am 01.08.2007 in Kraft getreten. Die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse waren ordnungsgemäß aus Verfügungen des Landrates ersichtlich. Wesentliche Mängel hinsichtlich der Beachtung der vorgenannten Regelungen wurden nicht festgestellt.

Auch für den Abfallwirtschaftsbetrieb (ALW) des Landkreises und dessen Sonderkasse waren mit der „Dienstanweisung (DA) für die Sonderkasse des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel (ALW) sowie das Feststellungs- und das Anordnungswesen“ vom 01.10.2007 die erforderlichen Regelungen getroffen.

Für die Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau und deren Sonderkassen sind entsprechende schriftliche Regelungen unter dem 27.02.2006 (mit Wirkung vom 01.01.2005) bzw. unter dem 12.10.2006 (mit Wirkung vom 01.10.2006) erfolgt.

- (56) Abschließend bleibt zu erwähnen, dass für den Eigenbetrieb Bildungszentrum erst unter dem 05.04.2007 (rückwirkend zum 01.01.2006) eine „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“ erlassen worden ist.

Diese ist zurzeit immer noch insofern (formell) unrichtig, als dass sie sich mit ihren Regelungen auf die Kreiskasse des Landkreises und nicht auf die Sonderkasse des Betriebes bezieht. Letzteres ist aber erforderlich, auch wenn die Sonderkasse mit der Kreiskasse im Sinne des § 104 Satz 2 NGO (praktisch) verbunden ist. Hierauf hat das RPA schon in seinem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2007 hingewiesen

Kassenwesen

- (57) Die Kreiskasse erledigt ihre Aufgaben gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 98 Abs. 1 NGO nach § 1 Satz 1 GemKVO.

Die aus örtlicher Sicht notwendigen Regelungen waren im Prüfungszeitraum für den Bereich der Kernverwaltung des Landkreises durch die „Dienstanweisung (DA) für die Kreiskasse Wolfenbüttel“ in ihrer zum 01.01. 2006 in Kraft getretenen Fassung vom 11.01.2006 vorschriftsmäßig getroffen.

(58) Die als Teil der Kreiskasse gemäß § 3 GemKVO geltenden 5 Zahlstellen, die im Jahre 2008 im Gesundheitsamt, im Ordnungs- und Verbraucherschutzamt, in der Carl-Gotthard-Langhans-Schule, in der „Schule am Teichgarten“, Wolfenbüttel (Sonderschule L) und in der „Peter-Räuber-Schule“, Wolfenbüttel (Sonderschule G) eingerichtet waren, wurden nach besonderen Dienstanweisungen des Landrates verwaltet.

(59) Für den ALW und dessen Sonderkasse mit ihren vier Zahlstellen lagen insbesondere die vorerwähnte „Dienstanweisung (DA) für die Sonderkasse des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel (ALW) sowie das Feststellungs- und das Anordnungswesen“ vom 01.10.2007 und vier Einzeldienstanweisungen für die eingerichteten Zahlstellen gleichfalls alle erforderlichen kassenrechtlichen Regelungen vor.

Für die Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau sind entsprechende schriftliche Regelungen für die betreffenden Sonderkassen getroffen worden.

Für den Regiebetrieb Gebäudewirtschaft existiert eine Dienstanweisung (ohne Datum), die rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft gesetzt worden ist, und für den Betrieb Tiefbau gilt die Dienstanweisung vom 12.10.2006, die zum 01.10.2006 Gültigkeit erlangt hat.

(60) Für den Eigenbetrieb Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel (BIZ) ist am 05.04.2007 nur die vorstehend bereits genannte Dienstanweisung für das Anordnungswesen erlassen worden.

Weitere dringend notwendige Dienstanweisungen, insbesondere eine Dienstanweisung für die mit der Kreiskasse verbundene Sonderkasse des Eigenbetriebes, liegen noch immer nicht vor.

Die Verbindung der Sonderkasse des BIZ mit der Kreiskasse und insofern die personelle und räumliche Zusammenfassung beider Kassen, war bis zur Erstellung dieses Prüfberichtes nicht geregelt.

Auf die Notwendigkeit des Erlasses einer Dienstanweisung für die Sonderkasse des BIZ ist bereits mehrfach durch das RPA hingewiesen worden (siehe z.B. Schlussberichte über die Prüfung der Jahresrechnungen 2006 und 2007 des Landkreises). Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes hat das RPA ergänzend zum Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf das Fehlen dieser Dienstanweisung aufmerksam gemacht.

(Formal ist bisher nur die Kassenaufsicht für die Sonderkasse festgelegt. Sie ist lt. Betriebssatzung der Leitung des BIZ übertragen.)

- (61) Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens des Landkreises auf das Neue kommunale Rechnungswesen (NKR) zum 01.01.2010 ist eine Anpassung der Dienstanweisungen für die Kreiskasse und die der Doppik unterliegenden Sonderkassen an das neue Haushalts- und Kassenrecht auf der Grundlage des § 41 der GemHKVO erforderlich. Im Hinblick darauf empfiehlt das RPA, dass die Kreiskasse und die Sonderkassen der Eigen- und Regiebetriebe des Landkreises Wolfenbüttel umgehend gemeinsam entsprechende Dienstanweisungen erarbeiten und diese natürlich aufeinander abstimmen.
- (62) Nach Ziffer 3.4 der o. g. DA für die Kreiskasse erledigte die Kreiskasse im Jahre 2008 auch fremde Kassengeschäfte nach § 2 GemKVO für den „Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig“. Ausgenommen von den eigenen Kassengeschäften waren dagegen ausdrücklich die dem DRK - Kreisverband Wolfenbüttel - im Rahmen einer Beauftragung mit der Durchführung des Rettungsdienstes besonders übertragenen Kassengeschäfte (vergl. 3.1 der DA für die Kreiskasse).

Weiterhin war die Kreiskasse grundsätzlich nicht für die den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (ALW) betreffenden Kassengeschäfte zuständig, für den eine Sonderkasse eingerichtet war (vergl. 2.3 der DA für die Kreiskasse).

Für den ALW hatte die Kreiskasse im Wesentlichen lediglich die Beibehaltung von Geldbeträgen bzw. die Einleitung von Zwangsvollstreckungen nach der Zivilprozessordnung wahrzunehmen.

Entsprechendes gilt für die seit 2004 bzw. 2005 existierenden Sonderkassen der Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau, was allerdings erst verzögert, und zwar ab dem 01.01.2006, geregelt worden ist (siehe Nr. 2.4 der DA für die Kreiskasse in ihrer ab dem 01.01.2006 gültigen Fassung).

- (63) Bei der Kreiskasse und ihren fünf Zahlstellen ist gemäß §§ 39 bis 41 GemKVO eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt worden. Hierzu wird auf den Bericht vom 22.10.2008 verwiesen. Besonders gravierende Mängel wurden bei der Prüfung nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Zahlstelle des Ordnungs- und Verbraucherschutzamtes wurde, wie bereits in Vorjahren, auf Sicherheitsmängel hingewiesen, die sich durch die kundenfreundlichere Umgestaltung der Straßenverkehrsabteilung ergeben haben. Diese sind durch die Inanspruchnahme polizeilicher Beratung und die anschließende Beschaffung eines zusätzlichen Tresors weitgehend abgestellt.

Den ALW des Landkreises und die Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau betreffend wird auf die speziellen Kassenprüfberichte vom 19.08.2009 (Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau) und vom 24.03.2009 (Eigenbetrieb ALW) verwiesen, die das RPA jeweils dem zuständigen Kassenaufsichtsbeamten bzw. der zuständigen Kassenaufsichtsbeamtin zugeleitet hat.

- (64) Die Erledigung der Kassengeschäfte erfolgte mit der EDV-Anlage im automatisierten Verfahren. Eingesetzt wurden nach wie vor Programmkomplexe des „H&H HKR-Verfahrens“ der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft, Storkower Str. 99/1, 10407 Berlin.
- Nur die Buchführung des ALW erfolgte mit der Software „FIX-FIBU“, der Fa. CSS in Fulda.

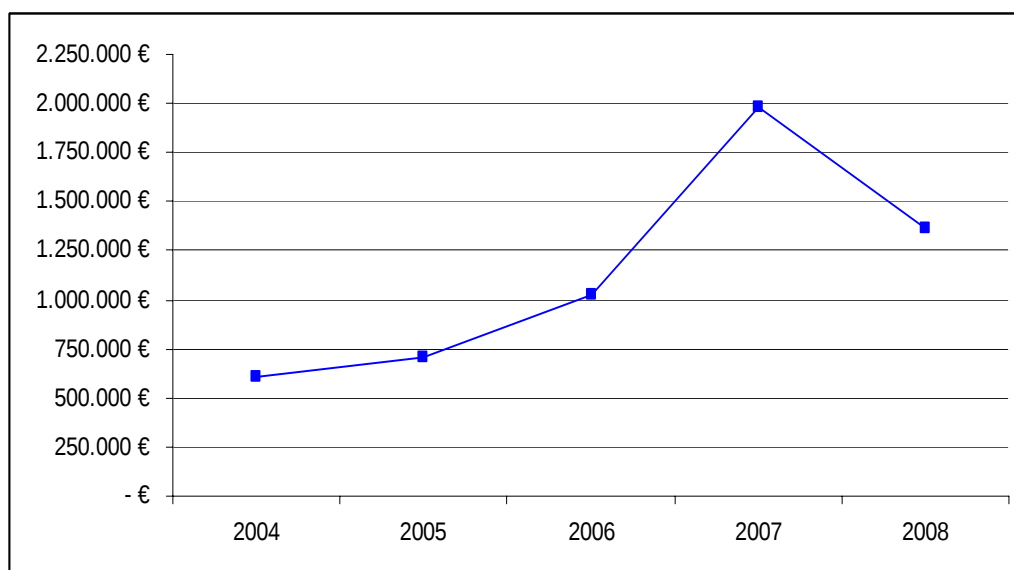
Liquiditätskredite

- (65) Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde durch die Haushaltssatzung auf 58 Mio. Euro festgesetzt. Am 31.12.2008 betrug der Stand der von der Kreiskasse in Anspruch genommenen Liquiditätskredite 41,312 Mio. Euro (gem. der täglich von der Kreiskasse geführten Übersicht über die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite). In der Übersicht über den Stand der Schulden zur Jahresrechnung 2008 ist dagegen ein Liquiditätskreditbestand von 39,980 Mio. Euro ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch um den Bestand am 30.12.2008. Davon entfielen 24,980 Mio. Euro auf Liquiditätskredite, die von den Eigen- und Regiebetrieben zur Verfügung gestellt wurden (siehe auch Ausführungen zu den Schulden des Landkreises ab Textziffer 74 dieses Berichts).
- (66) Im Rahmen der Prüfung ist festgestellt worden, dass der zulässige Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 an keinem Tag überschritten wurde. Ausweislich der von der Kreiskasse geführten Übersicht über den Stand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite betrug der Höchststand 45,045 Mio. Euro (am 20.03.2008).
- Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben mussten damit im Jahre 2008 im Vergleich zu den Vorjahren in geringerer Höhe in Anspruch genommen werden.
- Diese erfreuliche Entwicklung drückt sich auch in der Höhe der im Haushaltsjahre 2008 gezahlten Zinsen für Liquiditätskredite aus, die

erstmalig seit vier Jahren eine rückläufige Tendenz aufweisen. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2007 ist hier ein Rückgang um rd. 600.000 Euro eingetreten. Dennoch weisen die Zinsausgaben mit 1,366 Mio. Euro im Fünf-Jahres-Vergleich noch immer einen hohen Stand auf.

Die Entwicklung der Zinsausgaben für äußere Liquiditätskredite ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen.

(Entwicklung der Zinsen für Liquiditätskredite)



X. Rücklagen

- (67) Die Rücklagen im „Kernhaushalt“ des Landkreises werden wie folgt richtig nachgewiesen:

(Rücklagenentwicklung)				
	Stand Beginn HH-Jahr 2008	Zuführungen	Entnahmen	Stand Ende HH-Jahr 2008
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	5.525.289,78	65.163,28	- 1.777.866,23	3.812.586,83
davon entfallen auf				
Schulbaukasse	81.952,23	65.104,06	-	147.056,29
übrige Rücklage	5.443.337,55	59,22	- 1.777.866,23	3.665.530,54

Die dargestellte Zuführung und Entnahme deckt sich mit dem Ergebnis der Jahresrechnung. Die Übersicht über die Rücklagen entspricht den Anforderungen des § 44 Abs. 2 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Muster.

- (68) Nach § 95 NGO sind Rücklagen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes in angemessener Höhe zu bilden.

Nach § 20 GemHVO soll die allgemeine Rücklage

1. die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse / Sockelbetrag) und
2. Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs künftiger Jahre im Vermögenshaushalt ansammeln.

Die Höhe der allgemeinen Rücklage zur Sicherung der Betriebsmittel der Kreiskasse wird durch § 20 Abs. 2 GemHVO bestimmt. Danach muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahre beläuft.

Auf der Basis der bereinigten Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushalts ergibt sich zur Ermittlung des Mindestbestandes folgende Berechnung:

Bereinigte Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushalts

2005	=	133.177.602,62 €
2006	=	133.482.749,53 €
2007	=	148.445.707,42 €
Summe:	=	<u>415.106.059,57 €</u>
Jahresdurchschnitt 2005 bis 2007:		138.368.686,52 €
davon 1 % (Mindestbestand):		1.383.686,87 €

Der vorhandene nicht zweckgebundene Rücklagenbestand (3.665.530,54 Euro) reicht danach aus, um den vorgeschriebenen Mindestbestand der allgemeinen Rücklage zu decken.

XI. Vermögen

- (69) Die Übersicht über das Vermögen des Landkreises nach § 44 Abs. 1 GemHVO ist gemäß § 39 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO aufgestellt worden.

Das Vermögen wird zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2008 – zusammengefasst und gegliedert nach Arten und Aufgabenbereichen – wie folgt nachgewiesen (gerundete Beträge):

Vermögensart (nach § 39 GemHVO)	Bestand Anfang 2008 EURO	Zugang EURO	Abgang EURO	Bestand Ende 2008 EURO	Veränderung Verbesserung / Minderung (-) EURO
Vermögen gemäß § 39 Abs. 1	39.145.124	560.801	2.866.885	36.839.040	-2.306.084
Vermögen gemäß § 39 Abs. 2	1.112.555	37.784	448.254	702.085	-410.470
Vermögen insgesamt:	40.257.679	598.585	3.315.139	37.541.125	-2.716.554

- (70) Die Angaben in der Vermögensübersicht stimmen, soweit sie das Vermögen nach § 39 Abs. 1 GemHVO betreffen, mit den tatsächlich gebuchten Beträgen überein.

Die Veränderungen sind, wie nachstehender Übersicht aufgeführt, entstanden.

1. Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 1 GemHVO

Anfang 2007

39.145.124,00 €

2. Zugänge

a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Arbeit statt Sozialhilfe - Bildung u. Arbeit gGmbH	HHSt. 40000.93000	469,00 €
--	-------------------	----------

b) Darlehenshingabe (Ist-Betrag)

495.169,00 €

Kreisschulbaukasse:	HHSt. 20700.92200
---------------------	-------------------

c) Einlagen bei Kreditinstituten

Allgemeine Rücklage	HHSt. 91000.91000	59,00 €
---------------------	-------------------	---------

Kreisschulbaukasse:	HHSt. 91000.91010	65.104,00 €
---------------------	-------------------	-------------

3. Abgänge

a) Veräußerung von Gesellschaftsanteilen

Niedersächsische Landgesellschaft mbH	HHSt. 62000.33000	33.306,00 €
---------------------------------------	-------------------	-------------

b) Darlehensrückflüsse (Ist-Beträge)

1.055.713,00 €

Kreisschulbaukasse:	HHSt. 20700.32200	850.420,00 €
---------------------	-------------------	--------------

Darl. z. Förd. Wohn.-Bau	HHSt. 62000.32...	205.293,00 €
--------------------------	-------------------	--------------

c) Einlagen bei Kreditinstituten

Entnahme aus der Rücklage	HHSt. 91000.31000	1.777.866,00 €
---------------------------	-------------------	----------------

4. Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 1 GemHVO

zum Ende des Jahres 2007

36.839.040,00 €

(71) Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen (Vermögen nach § 39 Abs. 2 GemHVO)

Nach § 39 Abs. 2 GemHVO sind für kostenrechnende Einrichtungen Anlagennachweise nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

Einzige kostenrechnende Einrichtung im Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel war im Jahre 2008 der Rettungsdienst.

Der Vermögensbestand für diese „Einrichtung“ des Landkreises wird in der Vermögensübersicht als Anlage zur Jahresrechnung 2008 nachgewiesen.

Er beträgt danach am Ende des Haushaltsjahres 702.085 Euro.

Die Vermögensentwicklung bei den der betreffenden kostenrechnenden Einrichtung dienenden Sachen und grundstücksgleichen Rechten wird in der Anlage zur Jahresrechnung 2008 wie folgt dargestellt:

Vermögens- bestand	Zugänge	Abgänge	Vermögens- bestand	Veränderung
zu Beginn des HH-Jahres 2008			zum Ende des HH-Jahres 2007	Verbesserung / Minderung (-)
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1.112.555	37.784	448.254	702.085	-410.470

(72) Mit der Übersicht wird der tatsächliche Stand des Vermögens der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ richtig dargestellt. Die vom RPA in seinem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 unter TZ 74 – 75 für erforderlich gehaltenen Korrekturen der Vermögensübersicht im Zusammenhang mit der Verlegung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle nach Braunschweig sind im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung 2008 erfolgt.

(73) Im Jahre 2008 wurden bei Haushaltsstelle 91000.27000 Abschreibungen in Höhe von 32.313,61 Euro angeordnet, die von der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ erwirtschaftet wurden.

Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sollen der allgemeinen Rücklage unter anderem Mittel zur Abdeckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zugeführt werden.

Eine spezielle Rücklagenansammlung hinsichtlich möglicher Investitionsausgaben für die kostenrechnende Einrichtung „Rettungsdienst“ ist, wie schon in Vorjahren, auch im Haushaltsjahr 2008 nicht erfolgt.

XII. Schulden

- (74) Der Schuldenstand aus Kreditaufnahmen hat sich so, wie in der nachstehenden Übersicht dargestellt, entwickelt. (Die Ab- und Zugänge sind gemäß den Ist-Buchungen dargestellt).

Schuldenentwicklung	Hh-Jahr 2006 (nachrichtlich)	Hh-Jahr 2007 (nachrichtlich)	Hh-Jahr 2008
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<u>Schulden zu Beginn des Jahres</u>	21.682.000,62	20.411.513,20	19.076.588,68
+ / - gegenüber dem Vorjahr in %	-5,31%	-5,86%	-6,54%
<u>Veränderungen eines Jahres</u>			
Abgänge: (Ist)			
Tilgung von Krediten			
a.) ordentlich	1.270.487,42	1.334.924,52	1.407.162,92
b.) außerordentlich	0,00	0,00	0,00
sonstige Abgänge	0,00	0,00	0,00
Zugänge: (Ist)			
a.) Kreditaufnahmen	2.368.514,17	0,00	0,00
- davon Umschuldung	2.368.514,17	0,00	0,00
b.) sonstige Zugänge	0,00	0,00	0,00
<u>Schuldenstand Ende des Jahres</u>	20.411.513,20	19.076.588,68	17.669.425,76
Zunahme / Abnahme (-) in % ➔	-5,86%	-6,54%	-7,38%
im Haushaltsjahr in Euro ➔	-1.270.487,42	-1.334.924,52	-1.407.162,92

Die Schulden des Landkreises haben sich, wie der Veränderungsrechnung zu entnehmen ist, innerhalb des Haushaltsjahres 2008 um weitere 7,38 % verringert.

- (75) Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass neben den oben dargestellten Kreditmarktschulden zum Jahresende noch Liquiditätskredite in Höhe von 41.312.000,00 Euro bestanden haben. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Stand der Liquiditätskredite um rd. 1.188.000,00 Euro verringert. In der „Übersicht über die Schulden“ zur Jahresrechnung 2008 ist der Stand der Liquiditätskredite mit 39.980.000,00 Euro angegeben.

Hierbei handelt es sich jedoch über den Stand am 30.12.2008.

- (76) Aus einer in der Kreiskasse geführten Übersicht bezogen auf den Stichtag 31.12.2008 ist der Stand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite mit 41.312.000,00 Euro angegeben. Die Differenz erklärt sich durch eine Überziehung des laufenden Kontos der Kreiskasse um 1.332.000,00 Euro.

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleich kommen und deshalb in die Betrachtung der Verschuldung des Landkreises Wolfenbüttel einbezogen werden müssen.

- (77) Neben den, den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel unmittelbar belastenden Schulden, ist auch auf die Verschuldung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ und auf die Verschuldung des Regiebetriebes „Gebäudewirtschaft“ hinzuweisen.

Der Schuldenstand des ALW hat am Ende des Haushaltsjahres 2008 5.250.620 Euro betragen.

Der Regiebetrieb Gebäudewirtschaft hatte nach Feststellung des RPA am Ende des Jahres 2008 Schulden in Höhe von 6.071.640,00 Euro. Davon entfallen 3.399.109 Euro auf Kredite der Kreisschulbaukasse.

Den Zinsaufwand und die Tilgungszahlungen für die Darlehen der Abfallwirtschaft und der Gebäudewirtschaft tragen die jeweiligen Wirtschaftspläne der Betriebe. Der Regiebetrieb Tiefbau hat keine Darlehen in Anspruch genommen.

- (78) Hingewiesen wird in der Übersicht über den Stand der Schulden auch auf eine Forderung des ALW gegen den Landkreis Wolfenbüttel aus in der Vergangenheit nicht in ausreichendem Umfang gebildeten Rückstellungen für Deponierekultivierungs- und –nachsorgeverpflichtungen in Höhe von 11,7 Mio. Euro. Grundlage hierfür ist der Beschluss des Kreistages vom 18.12.2000, mit dem sich der Landkreis

Wolfenbüttel verpflichtet hat, Fehlbeträge des Abfallwirtschaftsbetriebes aus Mitteln des Kreishaushalts zu übernehmen, soweit diese Fehlbeträge darauf zurückzuführen sind, dass in der Vergangenheit Rückstellungen nicht in ausreichendem Umfang gebildet wurden bzw. diese Mittel über Gebühreneinnahmen nicht mehr erwirtschaftet werden können.

Ebenso wird auf eine Forderung des Eigenbetriebes Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel gegen den Landkreis in Höhe von ursprünglich 5,9 Mio. Euro hingewiesen. Diese Forderung besteht aufgrund einer Schuldanerkenntniserklärung des Landrates vom 20.03.2007. Es handelt sich hierbei um Überschüsse der Betriebe gewerblicher Art Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule, die in den Jahren 1998 bis 2005 an den Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel abgeführt worden sind.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 06.10.2008 ist der Jahresgewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2006 des Eigenbetriebes Bildungszentrum in Höhe von 2,538 Mio. Euro mit dieser Forderung verrechnet worden. Somit ergibt sich hier noch eine Forderung des Eigenbetriebes in Höhe von 3.389.677 Euro.

XIII. Zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse

- (79) Im Haushaltsjahr 2008 hat der Landkreis zusammengefasst nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt folgende Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden erhalten:

Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse	EURO Haushaltsansätze	EURO Rechn.-Ergebnis	EURO Ist-Ergebnis
Verwaltungshaushalt	1.579.600,00	2.093.521,70	2.093.521,70
Vermögenshaushalt	4.161.300,00	4.267.772,85	4.254.918,69
insgesamt	5.740.900,00	6.361.294,55	6.348.440,39

Gegenüber der Haushaltsplanung sind die Zuweisungen und Zuschüsse um rd. 10,8 % höher als erwartet ausgefallen.

(Rechnungsergebnis = rd. 110,81 % der Haushaltsansätze)

Die Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse	- Ist-Ergebnisse Euro -			
	2005	2006	2007	2008
Verwaltungshaushalt	1.474.331,20	2.084.639,90	1.905.912,72	2.093.521,70
Vermögenshaushalt	2.039.214,55	2.691.278,31	3.286.850,97	4.254.918,69
insgesamt	3.513.545,75	4.775.918,21	5.192.763,69	6.348.440,39

XIV. Verwahrgelder und Vorschüsse

Verwahrgelder

- (80) Nach dem kassenmäßigen Abschluss 2008 vom 13.03.2009 hatte die Verwahrgeldrechnung des Landkreises zum Ende des Jahres 2008 nachstehendes Ergebnis:

Verwahrgelder	EURO
Gesamt-Ist-Einnahmen	123.391.241,67
Gesamt-Ist-Ausgaben	77.411.386,39
Nicht abgewickelte Verwahrgelder	45.979.855,28

Die nicht abgewickelten Verwahrgelder sind damit gegenüber dem Vorjahr mit rd. 46 Mio. Euro unverändert geblieben. Darin enthalten sind nachgewiesene Kassenbestandsverstärkungen in Höhe von rd. 40 Mio. Euro (= zum 31.12.08 in Anspruch genommene feste Kassen- bzw. Liquiditätskredite und Rücklagenanteile).

Die nicht abgewickelten Verwahrgelder wurden ordnungsgemäß auf die Verwahrgeldkonten des Haushaltsjahres 2008 übertragen.

Vorschüsse

- (81) Außerhalb des Haushalts sind von der Kreiskasse Vorschussbestände geführt worden, die sich nach dem kassenmäßigen Abschluss des Haushaltsjahres 2008 in Einnahme und Ausgabe wie folgt gegenüberstehen:

Vorschüsse		EURO
Gesamt-Ist-Ausgaben	(gezahlte Vorschüsse)	40.090.901,54
Gesamt-Ist-Einnahmen	(zurückerhaltene Vorschüsse)	35.552.277,89
Nicht abgedeckte Vorschüsse		4.538.623,65

Der Gesamtbestand der nicht abgedeckten Vorschüsse ist damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.933.218 Euro angestiegen.

Bei einer Überprüfung der Vorschüsse haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- (82) In früheren Schlussberichten hatte das Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit einer von ihm im Jahre 2007 festgestellten Untreuehandlung eines Mitarbeiters Zweifel daran geäußert, dass der auf dem Vorschusskonto VO 160 (Rettungsdienst) ausgewiesene Betrag ab dem Jahre 2004 in der richtigen Höhe dargestellt gewesen ist.

In einer Stellungnahme vom 29.05.2008 hatte der Landrat zugesagt, dass eine Bereinigung des genannten Vorschusskontos zum Abschluss des Haushaltsjahres 2008 erfolgen wird.

Hierzu kann festgestellt werden, dass seitens des zuständigen Fachamtes (in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt) zwischenzeitlich eine entsprechende Bereinigung durchgeführt worden ist.

Weitere Feststellungen zu Untreuehandlungen haben sich im Rahmen der Bereinigung nicht ergeben.

- (83) Im Übrigen kann festgestellt werden, dass die unerledigten Vorschüsse ordnungsgemäß auf die Vorschusskonten des Haushaltsjahres 2007 übertragen worden sind.

XV. Belegprüfungen / Schwerpunktprüfungen

Belegprüfungen

- (84) Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung wurden stichprobenartige Überprüfungen der in der Kreiskasse gesammelten und aufbewahrten Original-Anordnungen und zahlungsbegründenden Einnahme- und Ausgabebelege (Einzelbelege) des Haushaltsjahres 2008 durchgeführt. Die Prüfung erfolgte bezogen auf das gesamte Jahr. Sie wurde hierbei im Wesentlichen auf die Belege von maximal zwei Buchungstagen / Abschlusstagen pro Monat begrenzt.
- (85) Im Rahmen der vorbezeichneten Prüfung der Original-Kassenbelege ergaben sich bei den gebuchten Einnahmen und Ausgaben keine Beanstandungen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung. Auf die Darlegung von Beanstandungen mit unerheblicher Bedeutung wird in diesem Prüfbericht verzichtet.

Schwerpunktprüfungen

- (86) Neben den letztgenannten Prüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt bezogen auf Zuständigkeitsbereiche des Amtes 51 (Jugendamt) und des Amtes 50 (Amt für Arbeit und Soziales) jeweils Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Schwerpunktprüfung im Jugendamt

- (87) Die Prüfung im Jugendamt betraf die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Jugendhilfeleistungen im Bereich der Abteilung 512 (Wirtschaftliche Jugendhilfe). Sie war in erster Linie auf finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit stationären Unterbringungen Minderjähriger nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) ausgerichtet, bezog aber auch entsprechende Leistungen nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) mit ein.

Weiterhin umfasste die Prüfung u.a. die Frage, ob mögliche Kostenerstattungsansprüche gegenüber Kommunen und Kommunalverbänden ordnungsgemäß geltend gemacht bzw. ob Kostenerstattungspflichten richtig abgewickelt worden sind.

- (88) Das Prüfungsergebnis wurde unter dem 10.02.2010 in einem Prüfbericht zusammengefasst und dem Jugendamt über den Landrat zugeleitet. Feststellungen, Hinweise und Anregungen hat es in elf Einzelfällen gegeben. Das RPA wird im Rahmen künftiger Prüfungen nachvollziehen, ob aus den Prüfbemerkungen entsprechende Konsequenzen gezogen worden sind.
- (89) Bedauerlich war, dass dem beauftragten Prüfer ein EDV-Zugriff auf das Jugendhilfeprogramm OKJug nicht kurzfristig eingeräumt werden konnte, was die Prüfung erschwerte. Prüfungerschwerend war weiterhin, dass sich Kostenzuordnungen zu den einzelnen Jugendhilfefällen nicht direkt aus dem Haushaltsprogramm des Landkreises erschlossen.
- (90) Abschließend wird darauf hingewiesen, dass entgegen dem garantierten Funktionsumfang für das Programm OKJug zum Prüfungszeitpunkt lediglich die Auszahlungen zu den Hilfefällen des untersuchten Arbeitsbereichs erfasst wurden und dass eine miterworbene spezielle

Schnittstelle zur Anbindung des Jugendhilfeprogramms an das Finanzwesenprogramm des Landkreises, nicht entsprechend den technischen Möglichkeiten genutzt worden ist.

- (91) Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wird bezogen auf das vorhandene EDV-Fachprogramm des Jugendamtes empfohlen, dieses baldmöglichst so einzurichten, dass die Einnahmen und Ausgaben / Aufwendungen und Erträge künftig einzelfallbezogen abgebildet und abgerechnet werden können. Dies würde Aufsichts- und Prüfungsmöglichkeiten erleichtern, den Aufwand bei Kostenerstattungen minimieren und Fehlerquellen ausschließen.

Schwerpunktprüfung im Amt für Arbeit und Soziales

- (92) Die Prüfung im Amt für Arbeit und Soziales betraf die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Sozialhilfeleistungen im Bereich der Abteilung 502 (Sozialhilfe in Einrichtungen, Landesblindengeld).
- (93) Sie war speziell auf Sozialhilfeleistungen im Zusammenhang mit stationären Unterbringungen von über 60-jährigen Hilfeempfängern ausgerichtet, die laufend Eingliederungshilfe erhielten. In allen Fällen handelte es sich um langjährige Hilfefälle.

Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob alle vorrangig in Betracht kommenden Leistungen wie z. B. Renten bzw. Witwen- oder Witwerrenten, Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld in Anspruch genommen worden sind, die die finanziellen Aufwendungen des Sozialhilfeträgers reduzieren.

Weiterhin umfasste die Prüfung die Frage, ob Vermögen, das von den Hilfeempfängern (im Rahmen einer zumutbaren Selbsthilfe) vorrangig eingesetzt werden muss, bei der Hilfegewährung angemessen Berücksichtigung gefunden hat.

- (94) Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Prüfbemerkungen, so dass sich ein spezieller Prüfbericht erübrigt hat.

Soweit es erforderlich erschien, wurden den jeweils zuständigen Sachbearbeitern im Einzelfall mündliche Prüfungshinweise gegeben.

XVI. Fachtechnische Prüfung und Prüfung von Vergaben

- (95) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 119 (1) Nr. 4 NGO die Prüfung von Vergaben vor der Erteilung der jeweiligen öffentlichen Aufträge.

Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes bezogen sich im Jahre 2008 vordringlich auf folgende Gesichtspunkte:

- Wahrung des Wettbewerbs
- Objektivität der vorgesehenen Vergabeentscheidungen
- Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen
- Sicherung der technischen Qualität der Leistungen nach den Regeln der Technik
- Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit
- Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bewerber
- Eignung der vorgeschlagenen Bewerber bezüglich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Vorgesehene Auftragsvergaben waren in dem Zeitraum, auf den sich dieser Prüfbericht bezieht, dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund seiner „Verfügung“ vom 30.11.2007 (gültig ab 01.12.2007) bei Überschreitung bestimmter Wertgrenzen jeweils vor der Beauftragung von Bewerbern zur Prüfung vorzulegen:

Im Zuge seiner Prüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt gegenüber den Vergabestellen verschiedene Empfehlungen gegeben oder Anregungen und Bedenken geäußert, die dann weitgehend auch berücksichtigt worden sind. Der Regelfall war, dass mit den betroffenen Dienststellen vor der Auftragserteilung Einvernehmen zur Verfahrensweise erzielt werden konnte.

- (96) Neben den genannten begleitenden Prüfungen sind in geringerem Umfang auch nachgehende vergaberechtliche und fachtechnische Prüfungen erfolgt. Auch im Zuge dieser Prüfungen haben sich nicht so wesentliche Feststellungen ergeben, dass sie in diesem Bericht besonders erwähnt werden müssten.

XVII. Prüfung der Regie- und Eigenbetriebe

Regiebetriebe

Regiebetrieb Gebäudewirtschaft

- (97) In seiner Sitzung am 16.09.2002 hat der Kreistag die Einführung einer zentralen Grundstücks- und Gebäudewirtschaft in Form einer kaufmännisch geführten kommunalen Einrichtung gemäß § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 3 und 110 Abs. 2 NGO (Nettoregiebetrieb) zum 01.01.2004 beschlossen.

Diese wurde auch entsprechend eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Regiebetrieb Gebäudewirtschaft“ (RGW).

Gemäß § 110 Abs. 2 NGO kam beim „Regiebetrieb Gebäudewirtschaft“ im geprüften Wirtschaftsjahr die „Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen“ (EinrVO-KOM) zur Anwendung.

Nach dieser ist die Haushaltswirtschaft einer kommunalen Einrichtung i. S. des § 108 Abs. 3 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der

Gemeinden, soweit in der EinrVO-KOM keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Die EinrVO-KOM enthält keine Regelungen dazu, wie ein Netto Regiebetrieb zu prüfen ist. Deshalb sind insofern die Vorschriften der NGO sowie die der GemHVO heranzuziehen. Der vom Regiebetrieb Gebäudewirtschaft speziell zu erstellende Jahresabschluss ist damit nach § 65 NLO i.V. mit den §§ 119 Abs. 1 Nr.1 und 120 Abs. 1 NGO wie die Jahresrechnung des Landkreises vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft worden.

- (98) Das Rechnungsprüfungsamt hat diese Prüfung in der Zeit vom 18.04.2009 bis 27.05.2009 (mit Unterbrechungen) durchgeführt und seine Feststellungen in seinem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des optimierten Regiebetriebes Gebäudewirtschaft“ vom 28.05.2009 zusammengefasst.

Der Bericht schließt ab mit nachstehendem *uneingeschränkten*

Bestätigungsvermerk

- 1. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften.*
- 2. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß.*
- 3. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass.*
- 4. Der Regiebetrieb Gebäudewirtschaft wurde wirtschaftlich geführt.*

Der Kreistag hat von diesem Bericht des RPA in seiner Sitzung am 21.09.2009 (mit Drucksache Nr. XVI-606/2009) Kenntnis genommen.

Die Bilanz des Regiebetriebes Gebäudewirtschaft ist um die Vermögenswerte für die Haupt- und Realschule in Remlingen bereinigt worden. Die Bilanzierung dieser Vermögenswerte durch den Regiebetrieb

hatte 2007 noch zu einem „eingeschränkten Bestätigungsvermerk“ geführt.

- (99) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EinrVO-KOM ist der Jahresabschluss des Regiebetriebes Gebäudewirtschaft ein besonderer Teil der Jahresrechnung des Landkreises. Damit hat der Kreistag über den Jahresabschluss 2008 des Betriebes und dessen Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr 2008 im Rahmen seiner Beschlüsse über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises und über die Entlastung des Landrates bezogen auf das Haushaltsjahr 2008 mit zu entscheiden.

Regiebetrieb Tiefbau

- (100) Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 die Einführung einer zentralen Bewirtschaftung der Verkehrsanlagen inklusive der dazugehörenden Liegenschaften (mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude und der Kreisstraßenmeisterei) in Form einer kaufmännisch geführten kommunalen Einrichtung gemäß § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 3 und 110 Abs. 2 NGO (optimierter Regiebetrieb) zum 01.01.2005 beschlossen. Der Betrieb, der zum 01.01.2009 mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zum Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel“ fusioniert ist, hat im geprüften Wirtschaftsjahr noch die Bezeichnung „Regiebetrieb Tiefbau“ getragen.

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen unter TZ 97 zum „Regiebetrieb Gebäudewirtschaft“ gelten deshalb auch für diesen Betrieb.

- (101) Die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 ist in der Zeit vom 23.03.2009 bis 16.04.2009 (mit Unterbrechungen) durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen worden. Das RPA hat seine Feststellungen im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des optimierten Regiebetriebes Tiefbau“ vom 16.04.2009 zusammengefasst.

Der Bericht enthält folgenden (uneingeschränkten)

Bestätigungsvermerk

- 1. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften.*
- 2. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß.*
- 3. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass.*
- 4. Der Regiebetrieb Tiefbau wurde wirtschaftlich geführt.“*

Der Kreistag hat von diesem Bericht des RPA in seiner Sitzung am 22.06.2009 (mit Drucksache Nr. XVI-550/2009) Kenntnis genommen.

- (102) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EinrVO-KOM ist auch der Jahresabschluss des Regiebetriebes Tiefbau ein besonderer Teil der Jahresrechnung des Landkreises. Damit hat der Kreistag über den Jahresabschluss 2008 des Betriebes und dessen Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr 2008 ebenfalls im Rahmen seiner Beschlüsse über die Jahresrechnung 2008 des Landkreises und über die Entlastung des Landrates bezogen auf das Haushaltsjahr 2008 mit zu entscheiden.

Eigenbetriebe

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel (ALW)

- (103) Seit dem 01.01.1998 wird die Abfallwirtschaft des Landkreises Wolfenbüttel auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.03.2005 als Eigenbetrieb geführt.

Es handelt sich damit um ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich eigenständiges Unternehmen des Landkreises, das allerdings keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Der Eigenbetrieb führte im geprüften Wirtschaftsjahr den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel“ (ALW). Auf die Hauswirtschaft des Eigenbetriebes findet die EigBetrVO Anwendung.

(104) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes erfolgte für das Wirtschaftsjahr 2008 gemäß § 65 NLO i. V. mit § 123 NGO im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durch die WIBERA-Wirtschaftsberatungs AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(105) Nach § 28 Abs. 3 der EigBetrVO hat der mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragte seinen unterschriebenen Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) zuzuleiten. Das RPA leitet diesen Bericht sodann mit von ihm ggf. für erforderlich gehaltenen ergänzenden Feststellungen dem Landrat und der Kommunalaufsichtsbehörde zu.

Dem RPA ist der endgültige Abschlussbericht der Wibera entgegen der Aussage in der Drucksache XVI-579/2009 nicht entsprechend zugegangen. Demzufolge war ihm die Möglichkeit genommen, vor der Entlastungsentscheidung des Kreistages ggf. noch ergänzende Feststellungen zu den Prüfungsaussagen der Wibera zu treffen.

Vergleichbare Verfahrensfehler sollten für die Zukunft ausgeschlossen werden, auch wenn sich im vorliegenden Falle aus Sicht des RPA im Nachhinein ergeben hat, dass keine Gründe zu ergänzenden Prüfmerkungen bestanden haben.

(106) Prüfungszuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes haben sich bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2008 gemäß § 65 NLO i.V. mit § 119 NGO auch auf folgende Bereiche des ALW erstreckt:

- a) auf die Prüfung der Sonderkasse (incl. der eingerichteten Zahlstellen) und
- b) auf die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung
(vergl. § 119 Abs. 2 NGO)

(107) Bei der Sonderkasse des ALW und den ihr zugehörigen Zahlstellen hat das RPA nach den §§ 39 bis 41 GemKVO im November 2008 und im März 2009 unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt.

Dabei sind u.a. auch mehrere Kassenbestandsaufnahmen erfolgt. Wesentliche Prüfbemerkungen haben sich zu den Prüfungen nicht ergeben. Auf den Prüfungsbericht vom 31.03.2009, der dem Werksleiter als Kassenaufsichtsbeamten zugegangen ist, wird hingewiesen.

(108) Dem RPA erscheint es wichtig, an dieser Stelle klarstellend darauf hinzuweisen, dass zu einer umfänglichen Kassenprüfung in einem Eigenbetrieb zwangsläufig auch gehört, dass von den eingesetzten Prüfern des RPA auch die Kassenbelege des Betriebes eingesehen und ausgewertet werden. Ansonsten könnte z.B. nicht nachvollzogen werden, ob die erforderlichen zahlungs- und buchungsbegründenden Belege vorhanden sind und ob diese nach Form und Inhalt den einzuhaltenden Vorschriften entsprechen.

Weiterhin soll hier klargestellt werden, dass der Zugriff des RPA auf Belege und kassenrelevante EDV-Programme regelmäßig ohne besondere Ankündigung möglich sein muss, was sich schon aus dem Umstand ergibt, dass Prüfungen der genannten Art allein von ihrer Natur her regelmäßig unvermutet erfolgen sollen.

Schließlich muss das RPA, solange noch kein elektronisches Belegwesen eingeführt ist, aus rein praktischen Gründen wie bisher darauf bestehen, dass ihm die zur Prüfung vorgesehenen Belege ausgehändigt werden. Nur so erscheint es in wirtschaftlicher Weise möglich, im Rahmen von Kassenprüfungen unter Hinzuziehung von Belegen die

Richtigkeit erfolgter Buchungen zu überprüfen und ggf. auch andere Auswertungen vorzunehmen.

Während sich die wichtigsten Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Kassenprüfungen in Eigenbetrieben im Sinne von § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO gem. § 42 GemHVO im Wesentlichen aus den Regelungen der §§ 39 und 40 GemHVO ableiten lassen, ergeben sich die Inhalte von Jahresabschlussprüfungen (zurzeit) aus § 25 der EigBetrVO.

Wegen der unterschiedlichen Ausrichtungen und Schwerpunkte der genannten Prüfungen sind bei diesen nur wenige Parallelen zu verzeichnen.

Einer Argumentation, dass für Belegprüfungen im Rahmen von Kassenprüfungen keine Notwendigkeit mehr besteht, wenn bei der Prüfung von Jahresabschlüssen durch beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ggf. ebenfalls in gewisser Weise Belege eingesehen werden, muss deshalb entschieden entgegen getreten werden.

(109) Im Jahre 2008 wurden vom RPA beim ALW verschiedene Vorvergabeprüfungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden Beratungsleistungen zu vergaberechtlichen Fragen erbracht. Wesentliche Bemerkungen hierzu hat es nicht gegeben.

(110) Ausweislich der Niederschrift über die 16. Sitzung des Kreistages am 22.06.2009 hat der Kreistag den Jahresabschluss des ALW für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt, über die Gewinnverwendung entschieden und der Werksleitung für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Zusätzliche Entscheidungen des Kreistages hinsichtlich der Entlastung sind hier (anders als bei den Regiebetrieben Gebäudewirtschaft und Tiefbau) nicht mehr erforderlich.

(111) Die Beschlüsse des Kreistages vom 22.06.2009 sowie der Bestätigungsvermerk zur Prüfung (vom 16.04.2009) sind erst am 19.11.2009

gemäß § 31 EigBetrVO im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 42/2009 bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis auf eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 23. bis 30. November 2009.

Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel (BIZ)

- (112) In seiner Sitzung am 19.12.2005 hat der Kreistag des Landkreises beschlossen, sein Bildungszentrum zum 01.01.2006 – zunächst mit den Bereichen Volkshochschule, Musikschule und Bücherei – in einen Eigenbetrieb zu überführen. Zudem wurde entschieden, auch die dem damaligen Schulamt zugeordnete Kreisbildstelle in den Eigenbetrieb einzugliedern.

Durch den Beschluss des Kreistages über die Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 17.07.2006 ist die Eingliederung der Kreisbildstelle in den Eigenbetrieb dann zum 01.07.2006 umgesetzt worden.

Auf die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes fanden in dem Zeitraum, auf den sich diese Prüfung bezieht, nach § 113 Abs. 1 NGO (mit Rechtsstand zum 01. Nov. 2006) i.V. mit § 65 NLO die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils der NGO und die dazu ergangenen Verordnungsregelungen Anwendung. Damit galt für den Eigenbetrieb Bildungszentrum des Landkreises (anders als beim Eigenbetrieb ALW) die am 01.01.2006 in Kraft getretene Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005. Der Eigenbetrieb hatte somit das „Neue kommunale Haushaltsrecht“ anzuwenden.

- (113) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfberichtes lag dem Rechnungsprüfungsamt, das erstmals mit der umfassenden Prüfung eines Jahresabschlusses des Bildungszentrums befasst ist, dessen Abschluss für das Jahr 2007 zur Prüfung vor.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen hat sich aufgrund verschiedener Feststellungen ergeben, dass sowohl die Buchführung als auch der sich hieraus ergebende Abschluss des Betriebes für das Jahr 2007 korrekturbedürftig sind und zweckmäßiger Weise mittels Nach- bzw. Umbuchungen geändert werden sollten.

Die Gründe für die notwendigen Berichtigungen werden vom RPA zu einem großen Teil auf Fehler bei der Grundeinrichtung des Buchführungsprogramms im BIZ zurück geführt. In Teilbereichen musste festgestellt werden, dass die Buchführung nicht zu sachgerechten Ergebnissen führte.

Da der Abschluss einer Prüfung und die Erteilung des Bestätigungsvermerks naturgemäß erst nach Vornahme der vorgesehen Buchungen und nach erneuter Sperrung des Haushaltsprogramms möglich ist, hat das RPA seine Prüfungstätigkeit zwangsläufig ausgesetzt.

Die Verfahrensweise erscheint besonders im Hinblick darauf, dass sich die angesprochenen Korrekturen auch auf künftige Abschlüsse auswirken werden und dass eine Vergleichbarkeit des Abschlussjahres mit den Folgejahren gewährleistet sein werden soll, sinnvoll.

Die erwähnten Buchungen werden zurzeit vom Betrieb in enger Zusammenarbeit mit der Kreiskasse und unter Beteiligung des RPA vorgenommen. Sowie diese abgeschlossen sind, soll dann ein neuer Abschluss erstellt werden.

Das RPA geht nach Lage der Dinge davon aus, dass ihm ermöglicht werden wird, die unterbrochene Abschlussprüfung unter Einbeziehung der Änderungen im ersten Quartal des nächsten Jahres fortzusetzen und dann auch kurzfristig abzuschließen.

- (114) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 101 (1) NGO i.V. mit § 65 NLO entsprechende Jahresabschlüsse eigentlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen sind. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2007 des BIZ hätte demnach bereits bis zum 31.03.2008 erfolgen müssen.

XVIII. Schlussbemerkung

(115) Als Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 des Landkreises Wolfenbüttel wird mit den sich aus vorstehendem Bericht ergebenden Feststellungen und Hinweisen festgestellt, dass

- (1) der Haushaltsplan im Allgemeinen eingehalten worden ist,
- (2) die einzelnen Rechnungsbeträge – soweit dies im Prüfungsverfahren zu erkennen war – sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- (3) bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs des Landkreises nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- (4) das Vermögen im Wesentlichen richtig nachgewiesen ist.

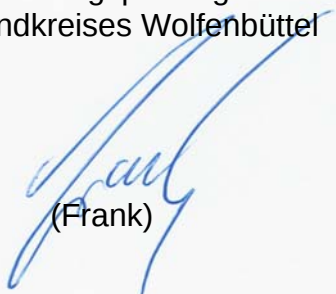
Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 100 Abs. 3 NGO ist die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht und der Stellungnahme des Landrates hierzu dem Kreistag vorzulegen, der dann nach § 65 NLO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 NGO zu entscheiden hat.

Entsprechendes gilt für die Jahresabschlüsse der Regiebetriebe Gebäudewirtschaft und Tiefbau und die Entlastung des Landrates bezogen auf diese Betriebe. Hierüber muss in gleichem Zuge mitentschieden werden.

Bedenken gegen eine Entlastung des Landrates des Landkreises Wolfenbüttel werden nicht erhoben.

Wolfenbüttel, den 27.10.2010

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Wolfenbüttel



(Frank)